

99107047080000

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000246960/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107047080000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Blindenhilfe - Hilfe in anderen Lebenslagen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hilfe in anderen Lebenslagen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_12/_70.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_12/_70.html</a>
Teaser	<p>Sie sind blind oder in Ihrer Sehfähigkeit stark eingeschränkt? Sie haben ein geringes Einkommen? Dann können Sie Blindenhilfe beantragen!</p> <p><b>**Aufgrund der aktuellen Situation haben die Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen offene Sprechstunden und Hausbesuche derzeit eingeschränkt. Bürgerinnen und Bürger werden daher darum gebeten, ihre Anliegen telefonisch oder per Mail vorzutragen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann ein persönlicher Termin vereinbart werden. Entsprechende Notdienste sind in allen Sozialzentren eingerichtet.**</b></p>
Volltext	<p>In Bremen können blinde Menschen zusätzlich zum Landespflegegeld wegen Blindheit die so genannte Blindenhilfe nach dem SGBXII beantragen, sofern ihnen nur ein geringes Einkommen oder Vermögen zur Verfügung steht. Sie können die Blindenhilfe ebenso wie das Blindengeld/Landespflegegeld beim zuständigen Sozialzentrum oder Fachdienst ihres Wohnortes beantragen.</p> <p>Die das Landespflegegeld aufstockende Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII bei geringem Einkommen und Vermögen beträgt derzeit für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• volljährige blinde Menschen: 841,77 Euro</li> <li>• minderjährige blinde Menschen: 421,61 Euro</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<p>Die Blindenhilfe unterstützt folgende Personengruppen, sofern ihnen nur ein geringes Einkommen oder Vermögen zur Verfügung steht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• blinde Menschen</li> <li>• Menschen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt</li> <li>• Menschen mit gleicher schwerer Beeinträchtigung der Sehfähigkeit</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	Menschen mit geringem Einkommen und Vermögen können die Blindenhilfe beim zuständigen Sozialzentrum oder Fachdienst ihres Wohnortes beantragen. Vorzulegen sind der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "bl", der Bescheid des Integrationsamtes oder das Gutachten zur freigestellten Blindheit.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die zuständige Stelle kann Unterlagen verlangen, z.B. Nachweise über die Beeinträchtigung der Sehfähigkeit, Nachweis über Einkommen und Vermögen u.ä.  Leistungen der Pflegeversicherung werden auf die Blindenhilfe angerechnet.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen